



Comité européen de droit rural – European Council for Rural Law – Europäische Gesellschaft für Agrarrecht und das Recht des ländlichen Raums

SGAR Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht
SSDA Société Suisse de Droit Agraire
Sekretariat, Laurstrasse 10, 5200 Brugg

**Congrès européen de droit rural – 11–14 septembre 2013
Lucerne (Suisse)**

**European Congress on Rural Law – 11–14 September 2013
Lucerne (Switzerland)**

**Europäischer Agrarrechtskongress – 11.-14. September 2013
Luzern (Schweiz)**

organisé sous la direction du C.E.D.R. par la Société Suisse de Droit Agraire et l'Université de Lucerne – organised under the direction of the C.E.D.R. by the Swiss Society for Rural Law and the University of Lucerne – organisiert unter der Leitung des C.E.D.R. durch die Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht und die Universität Luzern

Kommission I

Statut juridique des conjoints et de leurs enfants dans l'entreprise agricole – Legal status of cohabitantes and their children in the agricultural enterprise – **Rechtliche Stellung der Partner und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen**

Landesbericht für die Schweiz

Franz A. **WOLF**, Rechtsanwalt, dipl. Ing. Agr. FH^{*)}

Vorbemerkungen

Der Fokus der vorliegenden Ausführungen liegt zum einen bei der rechtlichen Stellung der Bäuerin in der Scheidung und als überlebende Ehegattin beim Tod des Landwirts und zum anderen bei der rechtlichen Stellung der gemeinsamen ehelichen Kinder, insbesondere des Hofnachfolgers. Der Aufsatz geht vom statistischen Regelfall aus, bei dem sich der landwirtschaftliche Betrieb im Alleineigentum des Ehemannes befindet und das Paar verheiratet ist. Nicht näher behandelt wird die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat)¹ und die Stellung gleichgeschlechtlicher Paare.²

A Bestandaufnahme

A.1 Fragestellung: Rechtliche Stellung der Bäuerin und der Kinder

Welche **Besonderheiten** lassen sich bezüglich der **rechtlichen Stellung** der Partner, besonders der **Bäuerinnen**, und deren **Kinder** im landwirtschaftlichen Unternehmen in der **Rechtsordnung** Ihres Landes im Allgemeinen feststellen? Ist die rechtliche Stellung der Bäuerinnen gesetzlich definiert?³

Das schweizerische Recht⁴ kennt keine Legaldefinition zur rechtlichen Stellung der Bäuerin. Bezüglich der rechtlichen Stellung der Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen ist die privilegierte Stellung des selbstbewirtschaftenden Nachkommen in der Unternehmensnachfolge hervorzuheben. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

*) Der Autor ist als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im Bereich Landwirtschaftsrecht tätig bei STUDER ANWÄLTE UND NOTARE (www.studer-law.com). Zudem ist er beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Nidwalden zuständig für Fragen zum bäuerlichen Grundeigentum. Der vorliegende Aufsatz wiedergibt die persönliche Meinung des Autors (Abschluss Manuskript: 19. Mai 2013).

¹ Das Konkubinat ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt; vgl. zum Begriff: BGE 118 II 235 (238), E. 3b.

² Vgl. Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (PartG, SR 211.231); MARGRET HERRENSCHWAND, Kommentar BGBB, 2. Auflage, Brugg 2011, N. 1 ff. zu Art. 10a BGBB.

³ Auf den Vergleich zu Partnern und deren Kindern im nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen und den Vergleich zwischen weiblichen und männlichen Partnern im landwirtschaftlichen Unternehmen wird im jeweiligen Sachkontext eingegangen.

⁴ Erlasse des Bundes sind abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>; Entscheide des Bundesgerichtes (BGer) sind abrufbar unter: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction.htm>.

A.2 Fragestellung: Rechtliche Stellung in verschiedenen Rechtsgebieten

A.2.1 Wichtige Begriffe

Der landwirtschaftliche Betrieb

Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Unternehmen, das Pflanzenbau oder Nutztierhaltung oder beide Betriebszweige betreibt, eine oder mehrere Produktionsstätten umfasst; rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen Betrieben ist, ein eigenes Betriebsergebnis ausweist und während des ganzen Jahres bewirtschaftet wird.⁵ Unser Land zählte im Jahr 2011 57'617 Landwirtschaftsbetriebe, davon liegen 55 Prozent im Hügel- und Berggebiet. Jedes Jahr verschwinden 1.8 Prozent der Betriebe, wobei alle Regionen gleichermassen davon betroffen sind. Die Wachstumsgrenze liegt bei 25 ha Betriebsfläche: Darunter nimmt die Anzahl Betriebe ab, darüber nimmt sie zu. Die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb beträgt 17.8 ha (2010). 4.7 Prozent der Betriebe werden von Frauen geführt, Tendenz zunehmend.⁶

Das landwirtschaftliche Gewerbe

Als landwirtschaftliches Gewerbe gilt eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft nötig ist (Art. 7 BGG).⁷ Kennzeichnend für den Gewerbebegriff ist somit das arbeitswirtschaftliche Kriterium, das ein Mindestmass erreichen muss. Die Berechnung erfolgt objektivierte⁸ mittels standardisierter Faktoren.⁹ Der im Einzelfall tatsächliche Arbeitsaufwand ist nicht massgebend. Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes findet primär Anwendung im landwirtschaftlichen Boden-, Erb- und Pachtrecht.¹⁰ Vereinfacht ge-

⁵ Art. 6 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV, SR 910.91). Der Anwendungsbereich dieser Verordnung und damit dieses Begriffes erstreckt sich auf die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes (Art. 1 Abs. 1 LBV) und gilt damit insbesondere für die Ausrichtung von Direktzahlungen und Investitionshilfen.

⁶ Agrarbericht 2012, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern, S. 11 ff.

⁷ Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGG, SR 211.412.11). Die Kantone können in ihrer Rechtsordnung bereits landwirtschaftliche Gewerbe ab 0.75 SAK dem Gewerbebegriff unterstellen (Art. 5 lit. a BGG).

⁸ BGE 137 II 182 (186), E. 3.1.3.

⁹ Vgl. Art. 2a der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, VBB (SR 211.412.110).

¹⁰ Darüber hinaus strahlt der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes auch in weitere Rechtsgebiete aus; vgl. allgemein zur Bedeutung des Gewerbebegriffs im Landwirtschaftsrecht: FRANZ A. WOLF, Der Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes im Lichte der bundesgerichtli-

sagt, handelt es sich beim landwirtschaftlichen Gewerbe um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der jedoch ein Mindestmass an Arbeitskräftebedarf erreichen muss.¹¹

Die Selbstbewirtschaftung

Das bäuerliche Bodenrecht bezweckt eine Stärkung der Stellung des Selbstbewirtschafters (Art. 1 Abs. 1 lit. b BGG). Das Gesetz stellt hohe Anforderungen an das im bäuerlichen Boden- und Erbrecht tragende Prinzip der Selbstbewirtschaftung. SelbstbewirtschafteterIn ist, wer den Willen, die Fähigkeit und Eignung dafür erbringt. Selbstbewirtschafteter ist zudem nur, wer den Boden selber bearbeitet und das landwirtschaftliche Gewerbe, so denn eines vorliegt, persönlich leitet (Art. 9 BGG).

Die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung durch einen Erben oder Nachkommen ist das Korrelat zu einem privilegierten Erwerbspreis, dem Ertragswert für ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 11 Abs. 1 bzw. Art. 23 und Art. 25 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 BGG). Anders verhält es sich beim Vorkaufsrecht des Pächters, wo sich die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung aus dem öffentlichen Recht ergibt (Art. 47 und Art. 63 lit. a BGG). Der vorkaufsberechtigte Pächter kann kein Preisprivileg geltend machen.

Keine Selbstbewirtschaftung ist erforderlich für das Zuweisungsrecht eines Erben (Art. 21 Abs. 1 BGG) und das Vorkaufsrecht eines Nachkommen (Art. 42 Abs. 2 BGG) an einem landwirtschaftlichen Grundstück. In beiden Fällen steht der Arrondierungsgedanke im Vordergrund und es ist vorausgesetzt, dass der Ansprecher bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes in beschränkter Distanz zum betreffenden Grundstück ist. Die Anrechnung des Grundstücks erfolgt zum doppelten Ertragswert (Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 44 BGG).

Der Ertragswert

Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das mit dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken verzinst werden kann (Art. 10 Abs. 1 BGG).¹²

chen Rechtsprechung, in: Successio: Zeitschrift für Erbrecht: Nachlassplanung und -abwicklung, Zürich, Jg. 6 (2012), Nr. 4.

¹¹ Der Bundesrat als Verordnungsgeber kann über eine Änderung der Berechnungsfaktoren in der Verordnung (LBV) auf die Tragweite des Gewerbebegriffs Einfluss nehmen. Mit Blick auf die grosse Bedeutung des Gewerbebegriffes im öffentlichen und insbesondere im privaten Recht (v.a. im Erb- und Ehegüterrecht) ist dies nicht unproblematisch. Eine allzu häufige Änderung der Berechnungsfaktoren ist der Rechtssicherheit nicht zuträglich; vgl. zur bisherigen Entwicklung der SAK-Faktoren: BGE 135 II 313 (315), E. 2.1.

¹² Die Berechnung des Ertragswertes erfolgt in einem standardisierten Schätzungsverfahren (Art. 10 Abs. 2 BGG, Art. 1 ff. VBB).

Der Verkehrswert

Der Verkehrswert für Landwirtschaftsland ist nicht gesetzlich definiert.¹³ Das Bundesgericht umschreibt ihn als jenen mittleren Preis, „zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend unter normalen Verhältnissen verkauft werden.“¹⁴ Der Ertragswert orientiert sich damit am Ertrag aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, während der Verkehrswert dem Marktwert als Ergebnis von Angebot und Nachfrage entspricht. Die geringe wirtschaftliche Ertragskraft der Landwirtschaft einerseits und die grosse Nachfrage nach dem nicht vermehrbaren Boden andererseits führen dazu, dass der landwirtschaftliche Ertragswert für Boden nur rund 20 bis 30 Prozent des Verkehrswertes entspricht.

Die ehelichen Güterstände, insbesondere Errungenschaftsbeteiligung

Das Ehegüterrecht kennt zwei Wahlgüterstände und einen subsidiären ordentlichen Güterstand. Ehevertraglich können die Ehegatten die Gütergemeinschaft wählen (Art. 182 Abs. 1 und Art. 221 ff. ZGB), bei der sich Vermögen und Einkünfte der Ehegatten im Gesamteigentum befinden. Ebenfalls mittels Ehevertrag kann Gütertrennung vereinbart werden, deren vermögensmässige Wirkung sich derjenigen von nicht verheirateten Paaren annähert (Art. 247 ff. ZGB). Verzichten die Ehegatten auf einen Wahlgüterstand, so leben sie unter dem ordentlichen Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** (Art. 181 Abs. 1 und Art. 196 ff. ZGB).¹⁵ Dabei teilt sich das Vermögen jedes Ehegatten in Errungenschaft und Eigengut auf (Art. 196 ZGB). Eigengut sind v.a. Vermögenswerte, die ein Ehegatte in die Ehe miteinbringt oder ihm während der Ehe durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen sowie Ersatzanschaffungen für Eigengut (Art. 198 ZGB). Wer Eigengut behauptet, hat dies zu beweisen, andernfalls gilt der entsprechende Vermögenswert als Errungenschaft (Vermutung, Art. 200 Abs. 3 ZGB). Errungenschaft sind Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt, insbesondere seinen Arbeitserwerb. Ferner fallen auch Ersatzanschaffungen für Errungenschaft und (vorbehältlich eines anderslautenden Ehevertrages) die Erträge des Eigengutes in die Errungenschaft (Art. 197 ZGB). Bei Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung (z.B. durch Tod oder Scheidung) steht jedem Ehegatten nebst seinem Eigengut die

¹³ Vgl. Art. 66 BGG zum höchstzulässigen Erwerbspreis für bewilligungspflichtige Handänderungen.

¹⁴ BGE 103 Ia 103 (105), E. 3a.

¹⁵ Obwohl statistisch gesicherte Zahlen fehlen, ist davon auszugehen, dass, wie die meisten verheirateten Paare, auch eine überwiegende Mehrheit der Bauernhepaare unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben. In einer im Jahr 2002 im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft durchgeführten Umfrage gaben lediglich acht Prozent der befragten Bäuerinnen an, einen Ehevertrag abgeschlossen zu haben; BRIGITTE STUCKI, Die Rolle der Frauen in der Landwirtschaft, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern, Oktober 2002.

Hälfte des Vorschlages¹⁶ des anderen zu (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Durch Ehevertrag kann von der hälftigen Beteiligung am Vorschlag abgewichen werden (Art. 216 ZGB). Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des anderen ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht bei der Auflösung ein Mehrwert, so besteht ein Anspruch auf **Mehrwertbeteiligung** (mit Nennwertgarantie, Art. 206 Abs. 1 ZGB). Zwischen den beiden Vermögensmassen eines Ehegatten besteht ein Anspruch auf **Ersatzforderungen** (ohne Nennwertgarantie, Art. 209 Abs. 1 ZGB).

*Wodurch zeichnet sich die rechtliche Stellung der Partner, besonders der **Bäuerinnen**, und deren **Kinder** im landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsordnung Ihres Landes im Besonderen aus, namentlich im Bereich der folgenden **Rechtsgebiete**:*

A.2.2 Beihilferecht

Unter dem Beihilferecht sind die Direktzahlungen (Art. 70 ff. LwG¹⁷), Investitionshilfen (Art. 87 ff. LwG) und soziale Begleitmassnahmen für die Landwirtschaft (Art. 78 ff. LwG) zu subsumieren. Im Grundsatz gilt für alle drei Bereiche, dass diese geschlechtsneutral ausgestaltet sind.¹⁸ Im Rahmen der sozialen Begleitmassnahmen können zinslose Darlehen für die Umschuldung, zur Behebung einer unverschuldeten finanziellen Notlage oder zur Erleichterung der Betriebsaufgabe gewährt werden.¹⁹ Weiter sind Beiträge vorgesehen für die Umschulung in einen nichtlandwirtschaftlichen Beruf bei Aufgabe der Landwirtschaft (Art. 19 ff. SBMV).

A.2.3 Boden- und Pachtrecht

A.2.3.1 Bodenrecht

Die zentrale Bedeutung des landwirtschaftlichen Gewerbes – insbesondere für die Vorkaufsrechte und die erbrechtlichen Kaufs- und Zuweisungsrechte – ruft nach entsprechenden Bestimmungen zum Schutz des Gewerbes. Ein landwirtschaftliches Gewerbe soll nicht zum Nachteil der Erben aufgelöst werden kön-

¹⁶ Der Vorschlag eines Ehegatten ergibt sich nach Abzug der Schulden (Art. 209 Abs. 1 ZGB) aus dem Gesamtwert seiner Errungenschaft unter Hinzurechnung gewisser Schenkungen und Zuwendungen (Art. 208 ZGB) und der Ersatzforderungen (Art. 209 Abs. 3 ZGB).

¹⁷ Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1); Verordnung über die Direktzahlungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (DZV, SR 910.13).

¹⁸ Art. 2 Abs. 1 LBV; Art. 2 DZV; Art. 4 Abs. 1 SVV; vgl. auch das Diskriminierungsverbot in Art. 8 der Bundesverfassung (BV).

¹⁹ Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBMV; SR 914.11).

nen (**Realteilungsverbot**, Art. 58 Abs. 1 BGG). Die parzellenweise Verpachtung oder der parzellenweise Verkauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes hat dessen Auflösung zur Folge (Art. 8 Abs. 1 lit. a BGG)²⁰ und kann daher nur mit Zustimmung der vorkaufs- und zuweisungsberechtigten Verwandten, der pflichtteilsgeschützten Erben sowie der Ehegattin, die den Betrieb zusammen mit dem Eigentümer bewirtschaftet, erfolgen (Art. 30 Abs. 2^{bis} LPG²¹, Art. 60 Abs. 2 BGG).

Der **Erwerb** von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben unterliegt der Bewilligungspflicht (Art. 61 BGG). Eine Ausnahme davon besteht u.a. im Erbfall und unter Verwandten (Art. 62 BGG). Die Bewilligung setzt voraus, dass der Erwerber Selbstbewirtschafter²² ist und der Preis nicht übersetzt ist.²³ Beim Zukauf von Einzelgrundstücken gilt überdies eine Distanzbeschränkung (Art. 63 BGG).

A.2.3.2 Pachtrecht

Übernimmt der Hofnachfolger von seinem Vater das landwirtschaftliche Gewerbe zur Pacht oder zu Eigentum, so kann er erleichtert in die bestehenden Pachtverträge über Zupachtgrundstücke von Dritten eintreten. Es genügt dafür eine schriftliche Erklärung an den Verpächter; dieser kann den Eintretenden während einer Frist von drei Monaten seit Empfang der Erklärung ablehnen (Art. 19 LPG).²⁴

Stirbt der Pächter, so können sowohl seine Erben als auch der Verpächter den Pachtvertrag ausserordentlich kündigen. Bleibt eine Kündigung aus, so treten die Erben als Gemeinschaft (Art. 602 ZGB) in den Pachtvertrag ein. Wird der Vertrag vom Verpächter gekündigt, so kann ein Nachkomme oder die überlebende Ehegattin des verstorbenen Pächters in den Pachtvertrag eintreten. Ist jedoch die Fortsetzung des Vertrages für den Verpächter unzumutbar, so kann er auf Auflösung des Vertrages klagen (Art. 18 LPG). Der Erbe, der in den Pachtvertrag über ein landwirtschaftliches Gewerbe eintritt, kann sich in der

²⁰ Die parzellenweise Verpachtung eines Gewerbes mit Bewilligung (Art. 30 LPG) führt ausnahmsweise dann nicht zur Auflösung des Gewerbes, wenn die Verpachtung aus persönlichen Gründen erfolgt oder nur vorübergehenden Charakter hat (Art. 31 Abs. 1 lit. e und f LPG i.V.m. Art. 8 lit. a BGG).

²¹ Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG, SR 221.213.2).

²² Vgl. Art. 64 BGG zu den Ausnahmen vom Erfordernis der Selbstbewirtschaftung.

²³ Der Erwerbspreis gilt als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als fünf Prozent (bzw. 15 Prozent) übersteigt (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG).

²⁴ Von dieser sinnvollen und für den Hofnachfolger vorteilhaften Eintrittsmöglichkeit wird in der Praxis (zu) selten Gebrauch gemacht oder aber die Schriftform wird nicht gewahrt. Nimmt der Hofnachfolger die Zupachtgrundstücke einfach in Bewirtschaftung, so riskiert er die Ausweisung.

Erbteilung zudem das gesamte landwirtschaftliche Inventar zum Nutzwert zuweisen lassen (Art. 613a ZGB).

Das kantonale Recht kann ein **Vorpachtrecht für Nachkommen** des Verpächters eines landwirtschaftlichen Gewerbes vorsehen (Art. 5 LPG).²⁵ Dieses kann geltend gemacht werden, wenn das Gewerbe an einen Dritten verpachtet wird und der betreffende Nachkomme das Gewerbe selber bewirtschaften will und dafür geeignet ist. Der Ehegattin des Verpächters steht kein Vorpachtrecht zu. Ihre Zustimmung zur Verpachtung ist jedoch dann erforderlich, wenn mit dem Gewerbe auch die Wohnung der Familie verpachtet werden soll (Art. 169 ZGB). Die Verpachtung ganzer landwirtschaftlicher Gewerbe hat im Zuge des Strukturwandels an Bedeutung verloren, da Betriebe vermehrt parzellenweise verpachtet werden.²⁶ Das Vorpachtrecht der Nachkommen hat daher kaum noch praktische Bedeutung.

A.2.4 *Erbrecht*

Das allgemeine („bürgerliche“)²⁷ Erbrecht der Schweiz folgt dem Grundsatz, dass alle Erben bei der Zuweisung von Erbschaftssachen gleich zu behandeln sind (Art. 607 ZGB). Jeder Erbe hat zudem Anspruch auf Zuweisung von Nachlassgegenständen in natura (Art. 610 Abs. 1 ZGB). Die Bewertung des Nachlasses bzw. die Anrechnung an den Erbteil erfolgt dabei grundsätzlich zum Verkehrswert (Art. 617 ZGB)²⁸.

Mit dem Ziel, die (strukturpolitisch unerwünschte) Realteilung landwirtschaftlicher Gewerbe im Zuge der Erbteilung zu verhindern, hat der Gesetzgeber schon vor Jahrzehnten **besondere Teilungsregeln** erlassen und die oben erwähnten Grundsätze für die Landwirtschaft weitgehend durchbrochen (Art. 619 ZGB, Art. 11 ff. BGG).²⁹

Im Vordergrund steht dabei das Recht des selbstbewirtschaftenden Erben auf ungeteilte erbrechtliche Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (**Integralzuweisung**, Art. 11 Abs. 1 BGG).³⁰ Erbenstellung haben der überleben-

²⁵ Vgl. für den Kanton Luzern: § 60 LwG/LU.

²⁶ Für die parzellenweise Verpachtung von Gewerben ist sowohl die Zustimmung der Nachkommen als auch der Ehegattin erforderlich (Art. 31 Abs. 1^{bis} LPG).

²⁷ Terminologie übernommen aus: PAUL EITEL, Erbrecht für landwirtschaftliche Gewerbe vs. Unternehmenserbrecht im Allgemeinen, in: Recht des ländlichen Raums, Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für Paul Richli zum 60. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2006.

²⁸ Art. 617 ZGB gilt über den Wortlaut hinaus für den gesamten Nachlass, nicht nur für Grundstücke.

²⁹ BENNO STUDER, Kommentar BGG, (Fn 2), N. 2 zu Vorbemerkungen zu Art. 11 - 24 BGG.

³⁰ BENNO STUDER, Die Integralzuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe nach der Revision des bürgerlichen Zivilrechts von 1972, 2. Auflage, Frick 1979. Bei mehreren übernahmewilligen und geeigneten Erben kann der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung einen von ihnen (d.h. auch die überlebende Ehegattin) als Übernehmer bezeichnen (Art. 19 Abs. 1 BGG). Einem selbst-

de Ehegatte³¹ (Art. 462 ZGB) und bei Vorversterben deren Nachkommen, wobei Söhne und Töchter gleichberechtigt sind (Art. 457 ZGB). Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so erben – nebst der überlebenden Ehegattin – der elterliche oder grosselterliche Stamm und deren Nachkommen (Art. 458 und Art. 459 ZGB). Die Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes in der Erbteilung erfolgt für den selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert (Art. 17 Abs. 1 BGG), was eine erhebliche Privilegierung bedeutet.³² Darüber hinaus kann der selbstbewirtschaftende Erbe verlangen, dass ihm auch das landwirtschaftliche Betriebsinventar³³ zum Nutzwert zugewiesen wird (Art. 15 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 BGG). Diesen Zuweisungsanspruch hat der selbstbewirtschaftende Erbe selbst dann, wenn der (Ertrags-)Wert des landwirtschaftlichen Gewerbes seinen Erbteil (Art. 457 ff. ZGB) deutlich übersteigen sollte. Diesfalls schuldet er den Miterben Ausgleichszahlungen.³⁴ Aufgrund ihrer gesetzlichen Erbenstellung hat auch die selbstbewirtschaftende überlebende Ehegattin im Grundsatz ein Zuweisungsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe. Steht sie mit ihrem Zuweisungsanspruch in Konkurrenz zu den Nachkommen, so kann sie sich im Falle der Wiederverheiratung ebenfalls auf die beruflichen Fähigkeiten des Ehegatten berufen.³⁵ Ist ein ausgebildeter Nachkomme vorhanden, wird der Betrieb wohl konsensual an diesen weitergehen. Gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der überlebenden Ehegattin und ihrem Sohn um die erbrechtliche Zuweisung des Gewerbes sind jedenfalls selten.

Verlangt kein geeigneter Erbe die Zuweisung des Gewerbes zur Selbstbewirtschaftung, so kann jeder **pflichtteilsgeschützte Erbe** (Nachkommen, Eltern, Ehegattin und eingetragener Partner des Erblassers, Art. 470 ZGB) die Zuweisung des Gewerbes verlangen (Art. 11 Abs. 2 BGG). Da diesfalls der Verkehrswert anzurechnen ist, wird von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht; die Bestimmung hat daher geringe Bedeutung.³⁶

bewirtschaftenden pflichtteilsgeschützten Erben kann der Zuweisungsanspruch jedoch nicht zugunsten eines nicht selbstbewirtschaftenden Erben entzogen werden (Art. 19 Abs. 2 BGG), es sei denn, dieser verzichte darauf (Art. 19 Abs. 3 BGG). Fehlt eine erblasserische Verfügung, so haben pflichtteilsgeschützte Erben (Nachkommen, Ehegatten und Eltern, Art. 470 ZGB) bei der Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes den Vorrang (Art. 20 BGG).

³¹ Verschiedene Bestimmungen des Zivilgesetzbuches beziehen sich auf den überlebenden Ehegatten. Aufgrund der statistisch höheren Lebenserwartung der Frauen tritt die Rechtsfolge in der Regel bei der überlebenden Ehegattin ein.

³² Der Anrechnungswert kann in gewissen Fällen erhöht werden (u.a. wenn erhebliche Investitionen erfolgt sind, das Gewerbe zu einem höheren Preis angekauft wurde oder bei einem Überschuss an Passiven); Art. 18 BGG.

³³ Vieh, Gerätschaften, Vorräte usw.

³⁴ Im bürgerlichen Erbrecht sind solche Ausgleichszahlungen hingegen nur beschränkt zulässig; Urteil des BGer 5C.214/2003 vom 8. Dezember 2003, E. 2.

³⁵ BENNO STUDER, Kommentar BGG, (Fn 2), N. 17 zu Art. 11 BGG.

³⁶ BENNO STUDER, Kommentar BGG, (Fn 2), N. 29 zu Art. 11 BGG.

Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem anderen Erben als der überlebenden Ehegattin zugewiesen, so hat diese Anspruch auf Einräumung der Nutznießung an einer Wohnung oder auf ein **Wohnrecht**, wenn die Umstände dies zulassen (Art. 11 Abs. 3 BGG). Bereits aus dem bürgerlichen Erbrecht ergibt sich zudem ein Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Zuweisung der Hausratsgegenstände auf Anrechnung an den Erbteil (Art. 612a ZGB).

Wird das landwirtschaftliche Gewerbe einem Erben zu einem Anrechnungswert unter dem Verkehrswert zugewiesen, so sind die Rechte der Miterben, denen das landwirtschaftliche Gewerbe nicht zugewiesen wird, durch ein gesetzliches **Gewinnanspruchsrecht** für die Dauer von 25 Jahren (teilweise)³⁷ gewährt (Art. 28 ff. BGG).³⁸ Bei einer gewinnbringenden Veräußerung, der Zuweisung zur Bauzone oder dem Übergang zu einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung während dieser Frist partizipieren die Miterben am Gewinn.³⁹

Nach Art. 604 Abs. 1 ZGB kann jeder Miterbe zu beliebiger Zeit die Teilung der Erbschaft verlangen. Als gesetzliche Ausnahme davon sieht Art. 12 Abs. 1 BGG einen gesetzlichen **Teilungsaufschub** vor, falls der Erblasser unmündige Nachkommen als Erben hinterlässt. Die Erben müssen diesfalls die Erbengemeinschaft fortbestehen lassen, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe übernimmt. Auch diese Bestimmung dient dem Schutz des (künftigen) selbstbewirtschaftenden Nachkommen. Kein Teilungsaufschub ist jedoch möglich, wenn ein (anderer) gesetzlicher Erbe die Voraussetzungen für die Selbstbewirtschaftung erfüllt (Art. 12 Abs. 2 BGG).

Ein selbstbewirtschaftendes Enkelkind (sowie in bestimmten Fällen Geschwister und Geschwisterkinder) des Erblassers kann sich ein landwirtschaftliches Gewerbe selbst dann zuweisen lassen, wenn es nicht Erbenstellung hat (**Kaufrecht**, Art. 25 bis Art. 27 BGG).⁴⁰

Wenn der vorliegende Aufsatz die rechtliche Stellung der Bäuerinnen im Blickpunkt hat, so verdient eine Bestimmung aus dem bürgerlichen Erbrecht einen besonderen Hinweis: Art. 473 ZGB widmet sich der erbrechtlichen **Begünstigung des überlebenden Ehegatten**. Nach dieser Bestimmung kann der Erblasser

³⁷ Dem Veräußerer stehen verschiedene Abzugsmöglichkeiten zu; vgl. insbesondere Art. 31 bis 33 BGG.

³⁸ Vgl. zum Gewinnanspruchsrecht im BGG: FRANZ A. WOLF, Im Spannungsfeld zwischen Gewinnanspruch, erbrechtlicher Ausgleichung und Herabsetzung: die unentgeltliche Übertragung landwirtschaftlicher Grundstücke an Nachkommen mit späterer Zuweisung zur Bauzone, in: *Successio: Zeitschrift für Erbrecht: Nachlassplanung und -abwicklung*, Zürich, Jg. 5 (2011), Nr. 3, S. 221-237.

³⁹ Bei der lebzeitigen Hofübergabe gilt das Gewinnanspruchsrecht nicht von Gesetzes wegen, kann aber vertraglich vereinbart werden (Art. 41 Abs. 1 BGG).

⁴⁰ Das Enkelkind hat dann keine Erbenstellung am Nachlass seiner Grosseltern, wenn seine eigenen Eltern noch leben (Art. 457 Abs. 1 ZGB).

ser durch Verfügung von Todes wegen⁴¹ dem überlebenden Ehegatten anstelle eines Erbteiles die Nutzniessung (Art. 745 ff. ZGB) am ganzen Nachlass zuwenden und ihn dadurch begünstigen. Gemeinsame Nachkommen müssen sich den entsprechenden Eingriff in ihren Pflichtteil gefallen lassen. Der Erblasser kann damit seiner überlebenden Ehefrau die Nutzniessung am landwirtschaftlichen Gewerbe einräumen. Nach ihrem Ableben fällt dieses zu Eigentum an die gemeinsamen Nachkommen.⁴²

A.2.5 Familienrecht

A.2.5.1 Güterrechtliche Auseinandersetzung

Das Familienrecht (zweiter Teil des ZGB, Art. 90 ff. ZGB) umfasst Bestimmungen zum Eherecht, zur Verwandtschaft (v.a. Kindesverhältnis) und zum Erwachsenenschutz. Indessen finden sich im Familienrecht nur wenige Sonderbestimmungen zur Landwirtschaft: Eine zentrale Bestimmung befindet sich in Art. 212 ZGB, auf die nachfolgend einzugehen ist.

In der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (Art. 211 ZGB). Für ein landwirtschaftliches Gewerbe im Eigentum eines Ehegatten, das dieser nach Auflösung des Güterstandes selber weiterbewirtschaftet, wird das Gewerbe für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderungen jedoch zum Ertragswert bewertet (Art. 212 Abs. 1 ZGB).⁴³ Diese Bestimmung schützt im Scheidungsfall den Eigentümer des Gewerbes vor hohen güterrechtlichen Forderungen. Während der Ehe erfolgte Investitionen in das landwirtschaftliche Gewerbe werden aufgrund dieser Bestimmung zum **Ertragswert** berechnet, der deutlich tiefer ist als der Verkehrswert. Es ist nicht zu verkennen, dass dadurch der Nichteigentümer-Ehegatte (i.d.R. die Ehefrau) benachteiligt wird. Sie wird jedoch durch ein Gewinnanspruchsrecht geschützt, falls das landwirtschaftliche Gewerbe oder Teile davon in den folgenden 25 Jahren gewinnbringend veräußert werden (Art. 212 Abs. 3 ZGB).

Die Frage, ob ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte während der Ehe zu Eigentum erworben hat, in sein Eigengut oder in seine Errungenschaft fällt, ist nicht leicht zu beantworten. Eine unentgeltliche Übernahme aus der Erbschaft bildet jedoch klarerweise Eigengut, eine vollständig kreditfinanzierte Übernahme hingegen Errungenschaft. Durch die Mechanismen der Mehrwert-

⁴¹ D.h. in der Form des Erbvertrages (Art. 512 ff. ZGB) oder der letztwilligen Verfügung (Testament, Art. 498 ff. ZGB).

⁴² BENNO STUDER, Kommentar BGG, (Fn 2), N. 8 zu Art. 11 BGG.

⁴³ Sowohl der Anfangswert (zu Beginn des Güterstandes) als auch der Endwert bei Auflösung des Güterstandes sind nach dem gleichen Massstab zu bewerten (Verkehrs- oder Ertragswert); BGE 135 III 241 (246), E. 5.2.

beteiligung (Art. 206 ZGB) und der Ersatzforderung (Art. 209 ZGB) wird die Bedeutung der Massenzugehörigkeit des Betriebes jedoch stark relativiert.

Wird der Güterstand infolge des Todes des Eigentümerehegatten aufgelöst und will ein Nachkomme das Gewerbe weiterführen, so gilt für die güterrechtliche Auseinandersetzung in Bezug auf das Gewerbe ebenfalls der Ertragswert (Art. 212 Abs. 1 ZGB).⁴⁴

A.2.5.2 Nachehelicher Unterhalt / Kinderunterhalt

Sowohl was den nachehelichen Unterhalt der geschiedenen Bäuerin (Art. 125 ff. ZGB) als auch den Kinderunterhalt betrifft (Art. 285 ff. ZGB), gelten die allgemeinen Bestimmungen des ZGB. Es bestehen hierzu keine Sondernormen für die landwirtschaftlichen Verhältnisse. Ein nachehelicher Unterhalt setzt voraus, dass die Ehe lebensprägend war. Sind aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen, geht das Bundesgericht in der Regel von einer Lebensprägung aus.⁴⁵ Der andere Ehegatte schuldet aber nur dann nachehelichen Unterhalt, wenn einem Ehegatten z.B. wegen Erziehungspflichten nicht zuzumuten ist, seinen Lebensunterhalt nach der Ehe selber zu bestreiten. Bei lebensprägender Ehe bemisst sich der gebührende Unterhalt zwar an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard.⁴⁶ Diese Formel hilft aber dann nicht weiter, wenn sich dieser Standard wegen der scheidungsbedingten Mehrkosten (z.B. Wohnungsmiete) nicht halten lässt. Für die Bemessung des Unterhaltes nennt das Gesetz beispielhaft Kriterien (Art. 125 Abs. 2 ZGB). Das richterliche Ermessen ist diesbezüglich gross.⁴⁷ Für die landwirtschaftlichen Verhältnisse ist auf einige Besonderheiten hinzuweisen:

- Für die Berechnung des Unterhalts im Zuge der Scheidung wird in der Regel auf die landwirtschaftlichen Einkommen der vergangenen Jahre abgestellt. Dabei ist vom Durchschnittseinkommen von mindestens drei Jahren auszugehen, welches allerdings nicht unbesehen als Berechnungsgrundlage taugt. Einmalige Sondereffekte wie z.B. Holzträge oder aus rein steuerlichen Gründen getätigte Abschreibungen sind zu korrigieren.
- Zu beachten ist weiter, dass dieses Einkommen i.d.R. das Ergebnis der Arbeitsleistung des Bauernhepaares war und daher nach dem Wegfall der Arbeitsleistung der Frau in Zukunft nur noch bedingt erwirtschaftet werden kann.⁴⁸ Auch diesbezüglich drängt sich eine Korrektur auf.

⁴⁴ Vgl. dazu hinten, Ziff. B.1.3.

⁴⁵ BGE 135 III 59 (61), E. 4.1.

⁴⁶ BGE 134 III 577 (578), E. 3.

⁴⁷ BGE 127 III 136 (141), E. 3; BGE 134 III 577 (580), E. 4.

⁴⁸ JOHANN SCHNEIDER, Die bäuerliche Familie: Scheidung und Scheidungsfolgen aus der Sicht des praktizierenden Anwalts, in: Blätter für Agrarrecht (Blar), 44/2010, S. 231 ff.

- Für die Landwirtschaft ist weiterhin mit stagnierenden oder tendenziell sinkenden Einkommen zu rechnen. Diesem Umstand ist bei der Festsetzung einer Unterhaltsrente Rechnung zu tragen. Das Gesetz sieht vor, dass bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse die Unterhaltsrente herabgesetzt, aufgehoben oder befristet sistiert werden kann (Art. 129 Abs. 1 ZGB). Konnte im Scheidungszeitpunkt aufgrund der Einkommenslage keine genügende Rente festgesetzt werden und wurde dies im Urteil festgehalten, so kann die Berechtigte innerhalb von fünf Jahren nach der Scheidung eine Erhöhung verlangen, wenn sich die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten entsprechend verbessert haben (Art. 129 Abs. 3 ZGB).
- Sind die Voraussetzungen für einen nachehelichen Unterhalt gegeben, so hat dieser im Grundsatz auch eine „angemessene Altersvorsorge“ zu umfassen (Art. 125 Abs. 1 ZGB).⁴⁹ Bauernhepaare verfügen als Selbständigerwerbende in der Regel über keine berufliche Vorsorge im Sinne der zweiten Säule („Pensionskasse“, Art. 113 BV, vgl. auch Art. 122 ff. ZGB). Nicht selten beschränkt sich ihr Einkommen im Alter auf die staatliche AHV-Rente und ein (günstiges) Wohnrecht auf dem Betrieb nach der Hofübergabe. Im Falle der Scheidung zerfällt dieses Konzept der Altersvorsorge. Ist das landwirtschaftliche Einkommen des unterhaltsverpflichteten geschiedenen Landwirts bescheiden, wird auch die im nachehelichen Unterhalt eingeschlossene Altersvorsorge nur niedrig ausfallen. Wenn dann zugleich aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung aufgrund des Mechanismus von Art. 212 ZGB kein nennenswerter Vorschlag (Art. 215 ZGB) resultiert, steht die Bäuerin nach der Scheidung ohne oder mit nur einer geringen Altersvorsorge da. Die wirtschaftliche Absicherung der geschiedenen Bäuerin erweist sich damit als ungenügend.

A.2.6 Sozialversicherungsrecht

Das System der Sozialversicherung der Schweiz basiert auf drei Säulen. Bei der ersten Säule handelt es sich um das staatliche Rentensystem (AHV⁵⁰), welches Alters-, Hinterlassenen und Invalidenrenten ausrichtet. Das System wird im Umlageverfahren betrieben und durch Beiträge in Prozenten des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gespiesen. Bauern- und Bäuerinnen sind vollumfänglich und ohne Sonderregeln der AHV unterstellt. Die zweite Säule bildet die berufliche Vorsorge (BVG⁵¹), die allerdings nur

⁴⁹ BGE 135 III 158 (158), E. 4.

⁵⁰ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10)

⁵¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 8310.40)

Arbeitnehmer obligatorisch versichert (Art. 2 BVG). Landwirte können sich freiwillig einer entsprechenden Einrichtung über die beruflichen Vorsorge anschliessen (Art. 4 Abs. 1 BVG). Anders als bei den Arbeitnehmenden besteht jedoch für Landwirte keine diesbezügliche gesetzliche Pflicht. Das System wird ergänzt durch die dritte Säule, dem freiwilligen Alterssparen, das zum Teil steuerlich privilegiert ist (Art. 82 BVG). Als Selbständigerwerbende sind Landwirte nicht gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichert.

Bereits seit 1953 haben selbständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.⁵² Per 1. Januar 2008 wurde die Einkommensgrenze für den Bezug abgeschafft. Die Familienzulagen umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Seit dem 1. Januar 2013 haben auch Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft Anspruch auf Familienzulagen.⁵³

Seit dem 1. Juli 2005 kennt die Schweiz eine gesetzliche Mutterschaftsversicherung. Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die während der neun Monate vor der Niederkunft berufstätig war, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat und im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin, Selbständigerwerbende oder im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht (Art. 16b ff. EOG)⁵⁴. Damit kommen auch Bäuerinnen in Genuss der Leistungen. Ausgerichtet werden bis 98 Taggelder zu 80 Prozent des vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, im Maximum Fr. 196.-- pro Tag.

A.2.7 Steuerrecht

Das Steuerrecht kennt keine Bestimmungen, welche spezifisch auf Bäuerinnen oder Kinder von Bauernfamilien ausgerichtet sind. Hinzuweisen ist deshalb auf einige ausgewählte allgemeine Aspekte:

- Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (Prinzip der Familienbesteuerung, § 16 StG LU).
- Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, 4700 Franken abgezogen. Ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Die beiden Abzüge

⁵² Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG, SR 836.1).

⁵³ Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG, SR 836.2).

⁵⁴ Bundesgesetz über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (EOG, SR 834.1).

können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden (§ 40 Abs. 2 StG LU). Der Abzug kann somit unabhängig davon erfolgen, ob die Bäuerin ausserhalb des Betriebes erwerbstätig ist oder aber zusammen mit ihrem Ehegatten den Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

- Der Vermögensanfall aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung (z.B. bei Scheidung) ist steuerfrei (Art. 24 lit. a DBG⁵⁵).
- Als Einkommen zu versteuern sind auch der Kinderunterhalt und der nacheheliche Unterhalt, den die geschiedene Bäuerin vom Ex-Ehemann erhält (Art. 23 lit. f DBG).
- Der Unterhaltsverpflichtete kann die Beiträge hingegen von seinem steuerbaren Einkommen absetzen (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG, Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG⁵⁶).

A.2.8 Unternehmensrecht/Unternehmensnachfolge

Dem Eigentümer steht es grundsätzlich frei, sein landwirtschaftliches Gewerbe noch zu Lebzeiten auf einen Nachkommen zu Eigentum zu übertragen. Der Zustimmung der potentiellen Miterben bedarf es nicht.⁵⁷ Beim Verkauf an Dritte besteht jedoch zu Gunsten der selbstbewirtschaftenden Nachkommen und während einer Dauer von 25 Jahren auch zu Gunsten von Geschwistern des Veräusserers und deren Kindern ein Vorkaufsrecht (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die Ehegattin als Nichteigentümerin hat zwar bei einem lebzeitigen Verkauf kein Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe, ihre Zustimmung zum Verkauf ist aber dann erforderlich, wenn sie das Gewerbe zusammen mit ihrem Ehegatten bewirtschaftet (Art. 40 Abs. 1 BGG).

Die erbrechtlichen Bestimmungen sind indessen auch bei einer Hofübergabe zu Lebzeiten im Auge zu behalten. Das bürgerliche Erbrecht kennt in der Erbteilung den Grundsatz der Anrechnung zum Verkehrswert (Art. 617 ZGB). Eine Ausnahme davon gilt nur für den selbstbewirtschaftenden Erben bei der Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes, das sich dieser zum Ertragswert anrechnen lassen kann (Art. 619 ZGB i.V.m. Art. 11 Abs. 1 BGG).⁵⁸ Sind diese Voraussetzungen (Gewerbeeigenschaft oder Selbstbewirtschaftung) nicht erfüllt und wird der Betrieb trotzdem lebzeitig zum Ertragswert übertragen, so

⁵⁵ Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11).

⁵⁶ Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14).

⁵⁷ Vgl. aber die Notwendigkeit der Zustimmung der Ehegattin (Art. 40 Abs. 1 BGG).

⁵⁸ Vgl. für die Situation bei Grundstücken Art. 21 BGG.

liegt eine gemischte Schenkung vor.⁵⁹ Diesfalls kommen im späteren Erbfall die Regeln über die Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen (Art. 626 Abs. 2 ZGB) oder subsidiär jene über die Herabsetzungsklage bei Verletzung von erbrechtlichen Pflichtteilen zum Tragen (Art. 522 ff. und Art. 527 Ziff. 1 ZGB). Im Lichte dieser Bestimmungen ist die lebzeitige Übertragung landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe als vorweggenommene erbrechtliche Handlung zu verstehen.

B Rechtsentwicklungen

B.1 Fragestellung: Veränderung der rechtlichen Stellung

*Hat sich die **rechtliche Stellung** der Partner, besonders **der Bäuerinnen**, und deren **Kinder** im landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsordnung Ihres Landes in den folgenden Rechtsgebieten und Sachbereichen im Verlauf der letzten Jahre **verändert**? Falls ja, wie und in welchem Ausmass?*

B.1.1 Beihilferecht

Für die Ausrichtung von Direktzahlungen sind Einkommens- und Vermögensgrenzen zu beachten (Art. 70 Abs. 5 lit. f LwG)⁶⁰. Es ist nicht zu übersehen, dass die Grenzwerte (insbesondere bezüglich des steuerbaren Einkommens) aufgrund des Prinzips der Familienbesteuerung (vgl. Ziff. A.2.7) indirekt jene Bäuerinnen benachteiligen, die ausserhalb des Betriebes beruflich tätig sind.

Die Einkommens- und Vermögensgrenze im Direktzahlungsrecht ist seit Jahren ein politischer Zankapfel zwischen Bundesrat und Parlament. Der Bundesrat hatte bereits anlässlich der Revision des LwG vom 20. Juni 2003 (Agrarpolitik 2002) dem Parlament vorgeschlagen, auf Grenzwerte zu verzichten. Der Gesetzgeber hat jedoch daran festgehalten, immerhin gemildert durch höhere Grenzwerte für Verheiratete.⁶¹ Ähnliche Regelungen mit ebenfalls höheren Grenzwerten bezüglich Einkommen und Vermögen für Verheiratete finden sich in den Bestimmungen über die Gewährung von einzelbetrieblichen Investiti-

⁵⁹ Die Schenkung liegt in der Differenz zwischen Verkehrswert und Ertragswert; BENNO STUDER, Erbrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge (Prävention, Ausgleichung, Herabsetzung, Intertemporalrecht), in: Blätter für Agrarrecht (Blar), 42/2008, S. 279 ff.

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AS 2003, S. 4217; BBl 2002, S. 7234).

⁶¹ Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgebenden Einkommen von 80'000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen, vermindert um 50'000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen (Art. 22 DZV). Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270'000 Franken pro Standardarbeitskraft und um 340'000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen (Art. 23 DZV).

onshilfen (Art. 7 SVV)⁶² und in den Bestimmungen über die Gewährung von sozialen Begleithilfemassnahmen in der Landwirtschaft (Art. 5 SBMV)⁶³. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes vom 22. März 2013 werden die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Ausrichtung von Direktzahlungen ab 2014 abgeschafft.⁶⁴

B.1.2 Boden- und Pachtrecht / Erbrecht

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe kontinuierlich erhöht.⁶⁵ Nachfolgend gilt es zu beleuchten, was dies für den Hofnachfolger eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes in der Hofübernahme oder im Erbfall des Vaters bedeutet.

B.1.2.1 Landwirtschaftliche Kleinbetriebe: Bei lebzeitiger Übergabe

Eine zunehmende Zahl von Kleinbetrieben geniesst den Gewerbeschutz nicht (mehr). In der lebzeitigen Hofübergabe bzw. im Erbfall erhöht sich daraus das Konfliktpotential. Der übernahmewillige selbstbewirtschaftende Hofnachfolger kann aus ökonomischer Sicht für den Hof kaum wesentlich mehr als den Ertragswert bezahlen, das Gesetz versagt ihm jedoch mangels Gewerbeeigenschaft dieses Preisprivileg und verweist ihn auf den (agrarrökonomisch kaum zu rechtfertigenden) Verkehrswert. Sind die Miterben bereit, auf ein stattliches Erbe zu verzichten, (nur) damit der über Jahrhunderte im Familienbesitz stehende Hof in der Familie erhalten werden kann? Dass es sich dabei oft um Nebenerwerbsbetriebe handelt, die dem Übernehmer kein volles Einkommen ermöglichen, macht die Suche nach Lösungen nicht einfacher. Massgeschneiderte **Sicherungsinstrumente** zu Gunsten der verzichtenden Miterben sind gefragt; etwa mit einem vertraglichen Gewinnanspruchsrecht oder mit Kaufs-, Vorkaufs- oder

⁶² Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV, SR 913.1).

⁶³ Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (SBMV, SR 914.11).

⁶⁴ Für die neu vorgesehenen (befristeten) Übergangsbeiträge gilt die bisherige Regelung zur Einkommens- und Vermögensgrenze weiterhin (Art.77 Abs. 4 nLwG, Fassung vom 22. März 2013).

⁶⁵ Mit Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007, in Kraft ab 1. September 2008, wurde die für ein landwirtschaftliches Gewerbe minimal erforderliche Standardarbeitskraft (SAK) von 0.75 auf 1.0 erhöht (Art. 5 lit. a und Art. 7 BGG). Rund 5200 Betrieben, bzw. 12 Prozent der landwirtschaftlichen Gewerbe wurden damit die rechtlichen Schutzbestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe entzogen; vgl. EDUARD HOFER, Erhöhung der Gewerbebegrenze nach Artikel 7 BGG: Auswirkungen, in: Blätter für Agrarrecht (Blar), 42/2008, S. 235 ff.

Rückkaufsrechten.⁶⁶ Konsensuallösungen, die anlässlich der Hofübergabe unter Einbezug aller Miterben zu treffen sind, sind späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen selbstredend vorzuziehen.

B.1.2.2 Landwirtschaftliche Kleinbetriebe: Im Erbfall

Für jene Landwirtschaftsbetriebe, die kein landwirtschaftliches Gewerbe darstellen, entfällt der erbrechtliche Zuweisungsanspruch des selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert nach Art. 11 BGG. Als erbrechtlicher Grundsatz gilt dann das „Realteilungsgebot“ des bürgerlichen Erbrechts (Art. 610 Abs. 1 ZGB) und nicht das „Realteilungsverbot“ des bäuerlichen Erbrechts (Art. 58 Abs. 1 BGG), was bedeutet, dass im Grundsatz jeder Erbe einen Anspruch auf die Übernahme einzelner Grundstücke des Betriebes hat. Die körperliche Teilung landwirtschaftlicher Grundstücke findet allerdings ihre Schranke im öffentlich-rechtlichen Zerstückelungsverbot (Art. 58 Abs. 2 BGG).⁶⁷ Können sich die Erben über die Teilung der Grundstücke oder über deren Zuweisung nicht einigen, so sind die Grundstücke zu verkaufen (Art. 612 Abs. 2 ZGB). Die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden ist jedoch für landwirtschaftliche Grundstücke auch in der Erbteilung nicht zulässig (Art. 69 BGG). Hingegen ist eine nicht öffentliche Versteigerung unter den Erben möglich (Art. 612 Abs. 3 ZGB). Die Erben können überdies die Grundstücke in der Erbteilung ohne Pflicht zur Selbstbewirtschaftung erwerben; die Erbteilung bedarf keiner Erwerbsbewilligung (Art. 62 lit. a BGG). Diese Art der Teilung führt im Ergebnis zur Auflösung des Betriebes.

Zwar kann der Erblasser, der seinen landwirtschaftlichen Kleinbetrieb ungeteilt an die nächste Generation weitergeben will, mittels Verfügung von Todes wegen ausdrücklich und für die Erben im Streitfall verbindlich anordnen, dass der landwirtschaftliche Betrieb ungeteilt an einen bestimmten Erben zuzuweisen sei (**Teilungsvorschrift**, Art. 608 ZGB), selbst wenn es sich dabei nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. Er kann zudem – in den Schranken des Pflichtteilsrechts – den Anrechnungswert für den Betrieb festlegen und den potentiellen Hofnachfolger von der Ausgleichspflicht befreien (Art. 626 Abs. 2 ZGB).

Auch sieht Art. 613 ZGB vor, dass „Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören“, nicht voneinander getrennt werden, wenn einer der Erben gegen

⁶⁶ Vgl. zu weiteren Instrumenten für die lebzeitige Hofübergabe: BENNO STUDER, Erbrechtliche Aspekte der Unternehmensnachfolge (Prävention, Ausgleichung, Herabsetzung, Intertemporalrecht), in: Blätter für Agrarrecht (Blar), 42/2008, S. 287.

⁶⁷ Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nicht in Teilstücke unter 25 Aren aufgeteilt werden. Die Kantone können grössere Mindestflächen festlegen. Zu beachten sind die bewilligungsfreien Ausnahmen (Art. 59 BGG). Zudem bewilligt die kantonale Behörde Ausnahmen nach Massgabe von Art. 60 Abs. 1 BGG. Grundstücke im Perimeter einer Güterzusammenlegung (Art. 94 Abs. 1 lit. b LwG) dürfen überdies während 20 Jahren nicht zerstückelt werden. Der Kanton bewilligt Ausnahmen, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 102 LwG).

die Teilung Einspruch erhebt.⁶⁸ Unter „Gegenständen“ sind auch Sachgesamtheiten wie Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe zu verstehen.⁶⁹ Die persönlichen Verhältnisse, etwa die Eignung zur Selbstbewirtschaftung des die Zuweisung beanspruchenden Erben, sind dabei zu berücksichtigen (Art. 613 Abs. 3 ZGB). Damit steht auch für landwirtschaftliche Kleinbetriebe eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für eine Integralzuweisung zur Verfügung.

Als wohl grösstes Hindernis für eine ungeteilte erbrechtliche Zuweisung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes – und damit für dessen Fortbestand – erweist sich aber wohl die Anrechnung zum Verkehrswert in der Erbteilung (Art. 617 ZGB). Ein Zuweisungsanspruch zum Ertragswert setzt den Bestand eines landwirtschaftlichen Gewerbes voraus (Art. 11 Abs. 1 BGG). Der Verkehrswert wird in vielen Fällen den Erbteil des Hofnachfolgers deutlich übersteigen. Ausgleichszahlungen sind im bürgerlichen Erbrecht nur beschränkt zulässig.⁷⁰ Darin ist ein wesentlicher Unterschied zum bäuerlichen Erbrecht zu erblicken. Falls der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen einen tieferen Anrechnungswert festlegt und damit dem Hofnachfolger ein Vermächtnis zuwendet,⁷¹ ist nicht auszuschliessen, dass dadurch die Pflichtteile der Miterben verletzt werden. Die Höhe der Pflichtteile ergibt sich aus dem Stand des Vermögens im Zeitpunkt des Todes (Art. 474 und Art. 537 Abs. 2 ZGB) und ist daher für den Erblasser nicht im Voraus planbar. Den Miterben, die durch den tieferen Anrechnungswert (als den gesetzlichen Verkehrswert) dem Werte nach nicht ihre Pflichtteile erhalten, steht die **Klage auf Herabsetzung** offen (Art. 522 ZGB). Immerhin kann sich der durch den Erblasser bestimmte Hofübernehmer den Betrieb „gegen Vergütung des Mehrbetrages“ trotzdem zuweisen lassen (Art. 526 ZGB).

All diese Hürden und Schwierigkeiten, die sich bei landwirtschaftlichen Kleinbetrieben im Erbfall stellen, können mit einer massgeschneiderten **erbrechtlichen Planung** noch zu Lebzeiten des Erblassers umgangen werden. Mittel der Wahl ist der **Erbvertrag** unter Einbezug aller Erben (Art. 494 Abs. 3 ZGB). Als erbrechtliches Planungsinstrument par excellence bietet sich für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe überdies das Vermächtnis an: Der landwirtschaftliche Betrieb kann als **Sachvermächtnis** dem potentiellen Hofnachfolger

⁶⁸ Gemäss Lehre setzt der Einspruch nach Art. 613 Abs. 1 ZGB nicht voraus, dass die Erbschaftssache durch die Teilung wesentlich an Wert verlieren würde (Art. 612 Abs. 1 ZGB): PAUL EITEL, Erbrecht für landwirtschaftliche Gewerbe vs. Unternehmenserbrecht im Allgemeinen, in: Recht des ländlichen Raums, Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für Paul Richli zum 60. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 105.

⁶⁹ PAUL EITEL, Erbrecht für landwirtschaftliche Gewerbe vs. Unternehmenserbrecht im Allgemeinen, in: Recht des ländlichen Raums, Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für Paul Richli zum 60. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2006, S. 102.

⁷⁰ Urteil des BGer 5C.214/2003 vom 8. Dezember 2003, E. 2.

⁷¹ BGE 103 II 88 (92), E. 3b.

zugewendet werden (Art. 484 Abs. 2 ZGB).⁷² Der Vermächtnisnehmer hat nicht Erbenstellung und ist daher nicht Subjekt in der allfälligen Auseinandersetzung unter den Erben über die Teilung des Nachlasses.⁷³ Er hat einen obligatorischen Anspruch auf das Vermächtnis, d.h. den landwirtschaftlichen Betrieb und braucht nicht die Erbteilung abzuwarten (Singularsukzession). Dies ist ein gewichtiger Vorteil insbesondere dann, wenn sich die Erben in eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung über die Teilung des Nachlasses begeben. Gegen die Zuweisung des landwirtschaftlichen Betriebes mittels Vermächtnis an den Hofnachfolger können die Erben nichts ausrichten (Art. 518 Abs. 2 ZGB).⁷⁴ Bei Verletzung der Pflichtteile durch das Vermächtnis steht den Pflichterben allerdings die Klage auf Herabsetzung offen (Art. 486 Abs. 1 ZGB).

Die Erbteilung richtet sich nach dem Recht, das bei der Eröffnung des Erbgangs, d.h. beim Tod des Erblassers, gegolten hat (**Übergangsrecht**, Art. 537 Abs. 1 ZGB, Art. 94 Abs. 1 BGG, Art. 95a und Art. 95b BGG). Bei einer Änderung des BGG gilt jedoch für die Erbteilung das jeweils neue Recht, wenn nicht innert Jahresfrist seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung das Teilungsbegehren (Art. 604 ZGB) gestellt wird.⁷⁵ Der Hofnachfolger kann sich daher auch bei einer nach dem Tod des Erblassers eingetretenen Rechtsänderung das landwirtschaftliche Gewerbe zuweisen lassen, wenn es sich im Zeitpunkt des Todes um ein landwirtschaftliches Gewerbe gehandelt hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch ein landwirtschaftlicher Kleinbetrieb, der kein Gewerbe im Sinne des BGG darstellt, integral, d.h. ungeteilt an die nächste Generation weitergegeben werden kann. Sowohl bei lebzeitiger Übergabe als auch für den Fall des Ablebens des Hofeigentümers ist jedoch eine sorgfältige erbrechtliche Planung sinnvoll und zu empfehlen. Für die spezialisierte Rechtsberatung eröffnet sich hier ein weites Betätigungsfeld.

B.1.3 Familienrecht, insbesondere Ertragswertprinzip in der Scheidung (Art. 212 ZGB)

Die gesellschaftlichen Veränderungen machen auch vor der Landwirtschaft nicht (mehr) Halt. Waren früher Scheidungen in landwirtschaftlichen Verhältnissen äusserst selten, ist die Scheidungsrate inzwischen auch in bäuerlichen

⁷² Aus der erblasserischen Verfügung von Todes wegen muss genügend klar hervorgehen, dass es sich um ein Vermächtnis handelt, ansonsten gilt diese vermutungsweise lediglich als Teilungsvorschrift (Art. 522 Abs. 2, Art. 608 Abs. 3 ZGB).

⁷³ Das Vermächtnis schliesst gleichzeitige Erbenstellung nicht aus.

⁷⁴ Im Zusammenhang mit dem Vermächtnis ist die testamentarische Einsetzung eines Willensvollstreckers durch den Erblasser zu empfehlen (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Dieser kann das Vermächtnis ohne Mitwirkung der Erben ausrichten (Art. 50 lit. b GBV).

⁷⁵ BGE 134 II 1, E. 2; zuletzt: Urteil des BGer 2C_650/2013 vom 21. Januar 2013, E. 4.1.

Familien stark angestiegen.⁷⁶ Vor allem in güterrechtlicher Hinsicht stellt die Scheidung in der Landwirtschaft besondere rechtliche Fragen.

Das Ertragswertprinzip für landwirtschaftliche Gewerbe, welches nicht nur in der Erbteilung, sondern auch bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zur Anwendung gelangt (Art. 212 Abs. 1 ZGB, vorne Ziff. A.2.5.1), führt dazu, dass Investitionen in den Betrieb nur zu einem Bruchteil des Verkehrswertes angerechnet werden. Wenn in diesem Zusammenhang gelegentlich von Vermögensvernichtung gesprochen wird, so trifft dies gerade auf die güterrechtlichen Ansprüche der Bäuerin zu. Der Eigentümerhegatte darf aber in keinem Fall besser gestellt werden, als dies bei einer Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Verkehrswert der Fall wäre. Zu diesem Zweck ist eine Vergleichsrechnung anzustellen (Art. 212 Abs. 2 ZGB).

Wie kann angesichts dieser Ausgangslage die güterrechtliche Situation der Bäuerin in der Scheidung verbessert werden? Wer als Anwalt die Interessen der Bäuerin in der Scheidung zu wahren hat, ist bestrebt, alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. So kann der Ertragswert für das Gewerbe angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 213 Abs. 1 ZGB). Als solche gelten insbesondere der höhere Ankaufspreis des Gewerbes oder während der Ehe getätigte betriebliche Investitionen, aber auch vorteilhafte Vermögensverhältnisse des Eigentümerhegatten (Art. 213 Abs. 2 ZGB).⁷⁷ Auch die nachehelichen Unterhaltsbedürfnisse der geschiedenen Ehefrau – als Nichteigentümerin des Gewerbes – können zu einer Erhöhung des Anrechnungswertes führen.⁷⁸ Oberste Grenze für eine Erhöhung des Anrechnungswertes nach Art. 213 ZGB bildet der Verkehrswert des landwirtschaftlichen Gewerbes.⁷⁹ Der Eigentümerhegatte kann verlangen, dass ihm Zahlungsfristen

⁷⁶ THOMAS GEISER, Landwirtschaftliche Betriebe im Güterrecht und in der Scheidung, in: famPra.ch 2006, S. 886 ff.

⁷⁷ Der Wortlaut von Art. 213 Abs. 2 ZGB bezieht sich unzweideutig auf „die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört“. Die vorteilhaften Vermögensverhältnisse der Nichteigentümergehätin sind deshalb ausser Acht zu lassen; STECK DANIEL, in: SCHWENZER INGEBORG (Hrsg.), FamKomm Scheidung, Bern 2005, N. 9 zu Art. 213 ZGB; Offenbar anderer Meinung: STEFAN BINDER/MARTIN WÜRSCH, Landwirtschaftliche Liegenschaft in der güterrechtlichen Auseinandersetzung, in: Blätter für Agrarrecht (Blar), 42/2008, S. 262.

⁷⁸ Über den Wortlaut der Bestimmung hinaus, welcher nur den überlebenden Ehegatten nennt: STECK DANIEL, in: SCHWENZER INGEBORG (Hrsg.), FamKomm Scheidung, Bern 2011, N. 7 zu Art. 213 ZGB.

⁷⁹ Der Auffassung, wonach nur eine Erhöhung des Anrechnungswertes bis zur Verschuldung an die Belastungsgrenze (Art. 73 ff. BGG) möglich sein soll, ist m.E. zuzustimmen; STECK DANIEL, in: SCHWENZER INGEBORG (Hrsg.), FamKomm Scheidung, Bern 2005, N. 10 zu Art. 213 ZGB; Bei Nachweis der Tragbarkeit kann die Belastungsgrenze zwar mit behördlicher Bewilligung überschritten werden (Art. 76 Abs. 2 BGG). Allerdings ist dies nur zulässig, um ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu erwerben, zu erhalten oder zu verbessern, oder notwendiges Betriebsinventar anzuschaffen oder zu erneuern (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

eingerräumt werden (Art. 218 ZGB). Das geltende Recht bietet also bereits verschiedene Möglichkeiten, vom Ertragswertprinzip in der Scheidung zu Gunsten der scheidenden Bäuerin abzuweichen.

Auch Überlegungen de *lege ferenda* sind angebracht. Das Ertragswertprinzip als tragender Pfeiler des bäuerlichen Erbrechts ist nach der hier vertretenen Auffassung jedoch im Grundsatz unverzichtbar, sichert es doch die Betriebsübernahme innerhalb der Familie zu einigermaßen tragbaren Bedingungen. Zur Diskussion zu stellen ist allenfalls eine Beschränkung des Ertragswertprinzips auf den Fall der Auflösung des Güterstandes infolge Todes eines Ehegatten. Im Scheidungsfall würde dann für die Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderungen – wie im nichtlandwirtschaftlichen Kontext (Art. 211 ZGB) – der Verkehrswert gelten.⁸⁰ Die Bewertung zum Verkehrswert muss jedoch unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Tragbarkeit stehen. Denn nach wie vor soll die Scheidung nicht den Weiterbestand des landwirtschaftlichen Betriebes in Frage stellen.

Auch gilt es in bäuerlichen Kreisen noch vermehrt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass sich betriebliche Investitionen immer auch güterrechtlich auswirken und dies aus Sicht der Bäuerin i.d.R. in einem negativen Sinn. Der Bau eines neuen Laufstalles oder der Zukauf von Grundstücken kann aus diesem Blickwinkel nicht einfach eine Angelegenheit des Bauern sein, selbst wenn ihm der Betrieb zu Alleineigentum gehört. Die Bäuerinnen sind aufgerufen und ermuntert ihre (güterrechtlichen) Interessen bei anstehenden Investitionsentscheidungen einzubringen. Oft liesse sich der neue Stall einfacher und günstiger bauen, vielleicht ist anstelle eines Stallneubaus auch eine überbetriebliche Lösung möglich und sinnvoll, was letztlich die güterrechtliche Ausgangslage der Bäuerin verbessern würde.

Eine gewisse Entschärfung der Ertragswertproblematik in der güterrechtlichen Auseinandersetzung ergibt sich daraus, dass die Schwelle für ein landwirtschaftliches Gewerbe durch den Gesetzgeber erhöht wurde (und noch weiter erhöht werden wird). Vermehrt werden Betriebe in der güterrechtlichen Auseinandersetzung daher zum Verkehrswert bewertet, da kein Gewerbe (mehr) vorliegt (Art. 212 Abs. 1 ZGB). Die güterrechtliche Ausgangslage der betroffenen Bäuerinnen wird dadurch verbessert.

Die rechtliche Stellung der Bäuerin ist eng verflochten mit eigentumsrechtlichen Fragen am landwirtschaftlichen Betrieb. Diesbezüglich besteht offensichtlich (auch) bei Bäuerinnen ein **Informationsdefizit**, was die Eigentumsverhältnisse am Landwirtschaftsbetrieb betrifft. In einer im Jahr 2012 vom Bundesamt für Landwirtschaft durchgeführten Umfrage gaben zwei Drittel der befragten

Die Erhöhung des Anrechnungswertes in der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird m.E. davon nicht erfasst.

⁸⁰ Auch anderweitig kennt das Gesetz bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung unterschiedliche Rechtsfolgen je nach Auflösungsgrund; vgl. Art. 241 und Art. 242 ZGB bei Gütergemeinschaft.

Bäuerinnen an, Allein- oder Miteigentümerin des Betriebes zu sein, was offensichtlich nicht den vorherrschenden tatsächlichen Eigentumsverhältnissen entspricht. Eine im Anschluss an die Befragung durchgeführte Gruppendiskussion führte zu Tage, dass die Bäuerinnen irrtümlich davon ausgingen, der ordentliche eheliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung führe automatisch zu (Mit-) Eigentum am Betrieb.⁸¹ Das Informationsdefizit bezüglich Eigentum und Güterrecht ist offensichtlich. Mit dieser Feststellung soll aber keineswegs zum Ausdruck gebracht sein, dass eine (Mit-)Eigentumsstellung am landwirtschaftlichen Betrieb *per se* geeignet wäre, die rechtliche und soziale Stellung der Bäuerin zu verbessern.

B.1.4 Unternehmensrecht / Unternehmensnachfolge

Die Rechtsordnung kennt kein abschliessend kodifiziertes Unternehmensrecht. Vielmehr ist das Unternehmensrecht eine Schnittmenge aus mehreren unterschiedlichen Rechtsgebieten (Obligationenrecht, Erbrecht, Fusionsgesetz, Steuerrecht etc.).

Die meisten Landwirtschaftsbetriebe werden als Einzelunternehmen geführt; ein Eintrag im Handelsregister ist für sie in der Regel nicht erforderlich (Art. 934 Abs. 1 OR, Art. 36 HRegV⁸²). Eine gewisse Verbreitung haben in der Landwirtschaft zudem Personengesellschaften (z.B. Generationengemeinschaften, Betriebsgemeinschaften). Diese unterstehen den Regeln über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR⁸³). Kennzeichnend für die einfache Gesellschaft sind die formfreie Begründung, die persönlichkeitsbezogene Mitgliedschaft (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 2 OR) und die solidarische Haftung im Aussenverhältnis (Art. 544 Abs. 3 OR). Im schweizerischen Recht kommt der einfachen Gesellschaft keine Rechtspersönlichkeit zu. Träger von Rechten und Pflichten sind die einzelnen Gesellschafter.

Lassen sich die in Ihrem Land festgestellten Rechtsentwicklungen bezüglich der rechtlichen Stellung der Partner, besonders der Bäuerinnen, und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen zurückführen auf Entwicklungen im nationalen Recht, im europäischen Recht oder im internationalen Recht? Welche Rolle spielen dabei die Weiterentwicklung der GAP, das EU-Beihilferecht und die EU-Programme ELER und LEADER? Spielen dabei

⁸¹ Agrarbericht 2012, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern, S. 59.

⁸² Verordnung über das Handelsregister vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411); Zur Frage der Eintragungspflicht von Betrieben der bodenabhängig produzierenden Urproduktion, insbesondere von Landwirtschafts- und Gemüsebaubetrieben: BGE 135 III 304.

⁸³ Schweizerisches Obligationenrecht vom 19. März 1911 (OR, SR 220).

Länderberichte des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eine Rolle (CEDAW)?⁸⁴

Die Schweiz als Nichtmitglied der Europäischen Union gestaltet ihre Agrarpolitik weitgehend souverän. Das Verhältnis zur Europäischen Union ist geregelt durch bilaterale Abkommen, welche auch für die Landwirtschaft von Bedeutung sind. Die in diesem Aufsatz festgestellten Rechtsentwicklungen bezüglich der rechtlichen Stellung der Bäuerinnen und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen sind daher in erster Linie auf Entwicklungen im *nationalen* Recht zurückzuführen. Dennoch ist die schweizerische Agrarpolitik nicht abgekoppelt von internationalen Entwicklungen. Internationale Herausforderungen für die schweizerische Agrarpolitik ergeben sich im Sinne einer Übersicht in folgenden Bereichen:⁸⁵

- Verhandlungen der Schweiz über ein umfassendes Freihandelsabkommen Landwirtschaft mit der Europäischen Union
- Die Herausforderungen, die in der EU und in der Schweiz für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft anstehen, decken sich in vielen Bereichen (z.B. in der Lebensmittel- und Versorgungssicherheit). Die von der Schweiz seit längerem angestrebte Ökologisierung der Landwirtschaft wird künftig auch in die gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) Einzug halten
- Laufende Verhandlungsrunde der WTO-Staaten zur Liberalisierung des Welthandels (DOHA-Runde)
- Bilaterale Freihandelsabkommen mit Drittländern (laufende Verhandlungen mit Algerien, Bosnien-Herzegowina, Indien, Indonesien, Thailand, China und Russland)
- Internationale Abkommen im Bereich der Biodiversität (Nagoya-Protokoll 2010)
- Internationale Klimaabkommen (Durban 2011: Weiterführung Kyoto-Protokoll bis 2017, ev. bis 2020)
- Einer Empfehlung des CEDAW aus dem Jahr 2009 über die Situation der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft folgend, wird die Schweiz in ihrem Bericht 2014 an das CEDAW zu diesem Thema eine Untersuchung vorstellen.⁸⁶

⁸⁴ Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW).

⁸⁵ Botschaft des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017 (Agrarpolitik 2014-2017) vom 1. Februar 2012, Bundesblatt 2012, S. 2075 ff.

⁸⁶ Antwort des Bundesrates vom 7.9.2011 auf das Postulat (11.357) von Nationalrätin Maya Graf, in welchem der Bundesrat aufgefordert wird, einen Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft vorzustellen.

C A u s b l i c k e

C.1 Fragestellung: Massnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Stellung

*Lassen sich in Ihrem Land **Massnahmen** feststellen, die darauf abzielen, die rechtliche Stellung der Partner, besonders der Bäuerinnen, und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen im Allgemeinen zu verbessern?*

Der selbstbewirtschaftende Nachkomme verfügt im bäuerlichen Boden- und Erbrecht aufgrund der Vorkaufs- und Zuweisungsrechte über eine privilegierte Stellung, die mit Blick auf die Erbgerechtigkeit kaum weiter ausgebaut werden kann.

Vermeint Gegenstand (kontroverser) Diskussionen ist die rechtliche Stellung der Bäuerin, welche in der Regel nicht Eigentümerin des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Das Ertragswertprinzip führt im Allgemeinen dazu, dass betriebliche aus der Errungenschaft getätigte Investitionen die güterrechtlichen Ansprüche der Bäuerin schmälern. Insbesondere für den Fall einer Scheidung ist die geltende güterrechtliche Ordnung der Errungenschaftsbeteiligung stark auf den Fortbestand des landwirtschaftlichen Gewerbes ausgerichtet, was zu Lasten der scheidenden Bäuerin geht. Es fragt sich, ob das Ertragswertprinzip in der Scheidung noch seine Berechtigung hat.⁸⁷ Der Gesetzgeber ist nach Meinung des Autors aufgerufen, eine Regelung zu treffen, die vermehrt ausgleichende Wirkung hat (vgl. Ziff. B.1.3).

C.2 Fragestellung: Massnahmen in verschiedenen Rechtsgebieten

*Lassen sich in Ihrem Land **Massnahmen** feststellen, die darauf abzielen, die rechtliche Stellung der Partner, besonders der Bäuerinnen, und deren Kinder im landwirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Problemfelder Alterung und **Abwanderung**, unter besonderer Berücksichtigung der Abwanderung von Frauen?*

Die Abwanderung ist zwar kein generelles Problem der Schweizer Landwirtschaft, dennoch gibt es Randregionen im Berggebiet (vorab in den Kantonen Tessin und Graubünden), die mit Abwanderung zu kämpfen haben. Die agrarpolitischen Massnahmen des Bundes sind auch darauf ausgerichtet, der Abwanderung entgegen zu wirken. Gemäss Art. 104 der Bundesverfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur dezentralen Besiedelung des Landes. Agrarpolitische Massnahmen allein genügen indessen nicht, um die Abwanderung aufzuhalten. Es braucht ein Mindestmass an Infrastruktur und lokaler Wirtschaft auch in abgelegenen Regionen. Der Bund kann

⁸⁷ THOMAS GEISER, Landwirtschaftliche Betriebe im Güterrecht und in der Scheidung, in: famPra.ch 2006, S. 901.

daher gemäss Art. 103 der Bundesverfassung wirtschaftlich bedrohte Landesgehenden subsidiär zu Selbsthilfemassnahmen unterstützen.

*(...) in Bezug auf die **Multifunktionalität** der Landwirtschaft und **Diversifizierung**, unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Frauen in **Nebenerwerbsbetrieben**?*

Frauen machten 2011 einen Drittel aller in der Landwirtschaft beschäftigten Personen aus. Die Anzahl der Betriebe, die von Frauen geführt werden, nimmt zu und belief sich im Jahr 2011 auf 2'714 Betriebe, was 4.7 Prozent aller Betriebe entspricht. Die von Frauen geführten Betriebe sind durchschnittlich kleiner als die Gesamtheit der Betriebe.⁸⁸ Die soeben vom Parlament beschlossene Revision des Landwirtschaftsgesetzes (Agrarpolitik 2014 - 2017) misst den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, d.h. der Diversifizierung, inskünftig mehr Bedeutung und staatliche Unterstützung zu.⁸⁹

*(...) in Bezug auf die **Bildung und Weiterbildung** sowie Zugang zu **Information und Informationstechnologien**, unter besonderer Berücksichtigung der **Bedürfnisse von Frauen mit Mehrfachbelastung**?*

Bezogen auf die von Frauen geführten Betriebe ist auffallend, dass 64 Prozent der Betriebsleiterinnen über keine landwirtschaftliche Berufsausbildung verfügen.⁹⁰ Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass es sich dabei oft um kleinere (Nebenerwerbs-)Betriebe handelt. Seit der Agrarpolitik 2007 werden sowohl in der Direktzahlungsverordnung wie auch in der Strukturverbesserungsverordnung die Ausbildungen von Bäuerinnen denen von Landwirten gleichgestellt.

*(...) in Bezug auf die **Partizipation in Verbänden und Politik**, mit Fokus auf die **Mitwirkung von Frauen**?*

Das Bundesparlament besteht aus der grossen Kammer (Nationalrat, 200 Sitze) und der kleinen Kammer (Ständerat, 46 Sitze). Nur gerade zwei Bäuerinnen sind im Parlament derzeit vertreten.⁹¹ Über die Vertretung von Bäuerinnen in Kantonsparlamenten sind keine Zahlen verfügbar. Die politische Interessenvertretung wird auch vom Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverband wahrgenommen.⁹²

⁸⁸ Agrarbericht 2012, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern, S. 13.

⁸⁹ Art. 3 Abs. 1^{bis} nLwG vom 22. März 2013 (Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2014).

⁹⁰ Agrarbericht 2012, Bundesamt für Landwirtschaft, Bern, S. 14.

⁹¹ Nationalrätin Christine Bulliard, CVP FR und Nationalrätin Maja Graf, Grüne BL. Frau Graf ist zugleich Nationalratspräsidentin.

⁹² SBLV mit Sitz in Brugg, AG.

C.3 Fragestellung: Auf andere Länder übertragbare Massnahmen

*Lassen sich aufgrund der in Ihrem Land gemachten Erfahrungen **Massnahmen** identifizieren, welche die rechtliche Stellung der Partner, besonders der **Bäuerinnen**, und deren **Kinder** im landwirtschaftlichen Unternehmen **nachhaltig gestärkt** haben und die sich auch **auf andere Länder übertragen** liessen?*

Hervorzuheben ist die zentrale und wichtige Stellung des Selbstbewirtschafters:

- Im bäuerlichen Erbrecht kann sich der selbstbewirtschaftende Erbe das landwirtschaftliche Gewerbe ungeteilt und zum Ertragswert zuweisen lassen. Dies hat erfolgreich dazu geführt, dass sich die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Familienhand befindet.
- Nachkommen sowie befristet auf 25 Jahre auch Geschwister und Geschwisterkinder des Veräusserers haben als Selbstbewirtschaftler bei der Veräusserung ein Vorkaufsrecht am landwirtschaftlichen Gewerbe.
- Der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken ausserhalb der Familie ist bewilligungspflichtig und grundsätzlich dem Selbstbewirtschaftler vorbehalten. Damit ist dem Kauf von Landwirtschaftsland zu Spekulationszwecken ein wirksamer Riegel geschoben (vgl. das weltweite Phänomen „Land Grabbing“).

D Zusammenfassung

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

- Die Landwirtschaft in der Schweiz ist nach wie vor geprägt von im internationalen Vergleich eher kleinen bäuerlichen Familienbetrieben.
- Eine zentrale Bedeutung nimmt der Rechtsbegriff des landwirtschaftlichen Gewerbes ein, dem die Rechtsordnung einen vielfältigen Schutz zugesteht (insbesondere Integralzuweisung und Realteilungsverbot). Die rechtlichen Anforderungen an das landwirtschaftliche Gewerbe werden weiter erhöht, sodass vermehrt Betriebe vom Gewerbeschutz ausgenommen sind.
- Die Nachkommen und teilweise die Verwandten von Bauernfamilien, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe selber bewirtschaften wollen, weisen eine starke und privilegierte Stellung auf. Sie können am Betrieb ein ungeteiltes erbrechtliches Zuweisungsrecht und bei einem Verkauf an Dritte Vorkaufsrechte zum Ertragswert geltend machen. Diese Rechtsinstitute zielen auf den langfristigen ungeteilten Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes innerhalb der Familie ab („Das Gut rinnt wie das Blut“).
- Eine zunehmende Zahl von Landwirtschaftsbetrieben fällt nicht mehr unter den Rechtsbegriff des landwirtschaftlichen Gewerbes. Die Weiterführung eines solchen Betriebes durch einen (selbstbewirtschaftenden) Nachkom-

men erfordert eine umsichtige erbrechtliche Planung oder (im Erbfall) den Konsens unter den Miterben.

- Verschiedene Bestimmungen im öffentlichen Recht sorgen insbesondere dafür, dass nur der Selbstbewirtschafter landwirtschaftlichen Boden erwerben kann und dass die Preise für landwirtschaftlichen Boden vor Spekulation geschützt sind.
- Das für landwirtschaftliche Gewerbe geltende Ertragswertprinzip führt in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zur Schmälerung der Ansprüche der geschiedenen Bäuerin. Der Autor plädiert dafür, in der Scheidung auf das Ertragswertprinzip zu verzichten und stattdessen für die Berechnung von Mehrwertanteilen und Beteiligungsforderungen vom Verkehrswert auszugehen, soweit dadurch der Weiterbestand des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht gefährdet wird.

Franz A. Wolf, Hildisrieden, 19. Mai 2013